



# Bewilligungsgesuch Kreiselgestaltung

Gesuchstellerin (Gemeinde)

Standort

Kreisel, Name

Beteiligte Strassen

Die Gestaltung von Kreiseln auf Staatstrassen durch Dritte ist bewilligungspflichtig. Es besteht kein Anspruch auf Erteilung einer Bewilligung.

Das Tiefbauamt des Kantons Zürich (TBA) legt auf Gesuch den Perimeter fest, der für die Kreiselgestaltung zur Verfügung gestellt wird.

Bau, Unterhalt, Betrieb und Rückbau gehen zulasten der Gesuchstellerin. Das TBA erlässt eine Verfügung, welche die Einzelheiten regelt. Die Gesuchstellerin kann beim TBA vorgängig eine standardisierte Vorlage dieser Verfügung anfordern.

Die Bewilligung wird für mind.      Jahre beantragt.

## Planunterlagen

Dem Gesuch sind zwingend folgende Planunterlagen beizulegen:

- Situationsplan mit kolorierten Flächen (inkl. Ausmasstabelle der bezeichneten Flächen)	1:200	4-fach
- Katasterplan	1:500	4-fach
- Visualisierung	1:200	4-fach
- Skizzen und Pläne der Lösungsansätze	1:50	4-fach
- Konstruktionspläne	1:50	4-fach
- Materialisierungskonzept		4-fach
- Gestaltungskonzept		4-fach

Weist die Kreiselgestaltung konstruktive Elemente mit erhöhtem Risiko- oder Haftungspotential auf, sind die entsprechenden Pläne auf einem Bearbeitungsstand zu liefern, der eine adäquate Prüfung ermöglicht.

## Evtl. ergänzende Unterlagen

Die Gesuchstellerin hat die Allgemeinen Bedingungen zur Kenntnis genommen und erklärt sich einverstanden, dass diese integrierenden Bestandteil der Bewilligungsverfügung bilden.

Ort, Datum

Name der Gesuchstellerin (Blockschrift)

Stempel & Unterschrift der Gesuchstellerin

---

---

## **Allgemeine Bedingungen**

### **Generelle Vorgaben**

Die Kreiselgestaltung unterliegt den objektbedingt zur Anwendung kommenden Normen, den Regeln der Baukunst sowie den nachfolgend aufgeführten Bedingungen. Die Gesuchstellerin ist für deren Einhaltung verantwortlich und legt auf Verlangen des TBA entsprechende Nachweise vor.

Die Gesuchstellerin ist dafür verantwortlich, die Planungsaufträge oder Gestaltungswettbewerbe so auszuschreiben, dass sich die Ergebnisse innerhalb der nachstehenden Vorgaben umsetzen lassen. Wird eine Gestaltung durch das TBA nicht bewilligt, trägt die Gesuchstellerin die aufgelaufenen Kosten.

Das Gestaltungskonzept ist dem TBA mit dem Bewilligungsgesuch einzureichen. Nicht erlaubt ist insbesondere:

- Werbung
- Kreiselgestaltung mit sexistischen Inhalten
- Kreiselgestaltung, die Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion herabsetzt oder sonst in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt
- Kreiselgestaltung, die gegen den guten Geschmack verstosst

Die Kreiselgestaltung soll in einem ausgewogenen Verhältnis zur Umgebung und zu angrenzenden Zonen stehen. Vorteilhaft ist ein Bezug zur Standortgemeinde oder der Region.

Das Gestaltungskonzept kann vom TBA ohne Begründung abgelehnt werden.

Der Zugang zu Werkleitungen darf durch die Kreiselgestaltung nicht erschwert werden.

Die Bestimmungen der Sondergebrauchsverordnung (LS 700.3) kommen, solange in den vorliegenden allgemeinen Bedingungen oder in der Bewilligungsverfügung nicht davon abgewichen wird, subsidiär zur Anwendung.

### **Verkehrssicherheit**

Die Kreiselgestaltung wird durch die Fachstelle Verkehrssicherheit sowie die verkehrstechnische Abteilung der Kantonspolizei Zürich auf ihre Verkehrssicherheit geprüft. Untersagt sind insbesondere:

- Das Objekt darf sich nicht bewegen und nicht aktiv leuchten. Eine allfällige Objektbeleuchtung darf die Verkehrsteilnehmenden nicht blenden.
- Elemente, welche die Beleuchtung der Kreiselfahrbahn beeinträchtigen (durch Schattenwurf etc.)
- Sujets, welche die Verkehrsteilnehmenden ablenken können
- Sujets, welche mit Verkehrszeichen oder -signalen verwechselt werden oder sonst den Eindruck einer strassenverkehrsrechtlichen Bedeutung erwecken können
- Anlagen, die bei einem Aufprall eines Fahrzeugs in gefährliche Teile zerfallen können oder sonst aus gefährlichen Materialien bestehen

- Elemente, die einen negativen Einfluss auf die Strassenbeschaffenheit haben können (z.B. Wasser)
- Elemente, die bei Sonneneinstrahlung Verkehrsteilnehmende blenden können
- Elemente, die sich nicht deutlich vom Hintergrund abheben

Die Vorgaben der VSS Norm 640 263 sind einzuhalten. Insbesondere dürfen innerhalb des durch die Ablenkungslinien definierten Gefährdungsbereichs keine Hindernisse wie Metall- und Steinstrukturen oder Elemente mit scharfen Kanten (Abrundung  $\geq 2$  cm) errichtet werden. Der Gefährdungsbereich ist zwingend im Situationsplan einzutragen.

Ausserhalb des Gefährdungsbereichs (Gestaltungsraum) sind Elemente erlaubt, sofern die Befahrbarkeit der Mittelinsel durch Ausnahmetransporte gewährleistet ist. Im Gestaltungsraum darf die Kreiselgestaltung im Bereich bis 3 m über Fahrbahnniveau keine scharfen Kanten aufweisen.